

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugspreis: freibleibend, nach den Bedingungen
des Börsen-Vereins der Buchhändler

Schriftleitung: Berlin S42, Luisenauer I. Tel. Mpl. 3725
Postcheckkonto: Berlin 10301, Albert Lehmann

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Zur Abrechnung

sind den Kassierern die Formulare zugestellt worden. Wer sie etwa nicht erhalten sollte, wolle sie anfordern.

In den Begleitschreiben ist irrtümlich bezüglich der Aufnahmegerelder gesagt, daß die Hälfte an die Hauptkasse abzuführen sei. Tatsächlich sind auch von für die Aufnahme verwendeten Marken 75 Prozent abzuführen. **Hauptverwaltung.**

Ein ernstes Wort in ernster Stunde.

Unsere Zeitung erscheint erst nach einer Pause von vier Wochen, weil die ungeheuren Preise für Druck und Papier uns zu dieser Maßnahme gezwungen haben. Die Herausgabe jeder Nummer erfordert gegenwärtig viele Milliarden; trotzdem ist es aber notwendig, etwas geistige Verbindung zwischen Verbandsleitung und Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Das besonders deshalb, weil auch unser Versammlungsleben durch die hohen Lokalmieten und die enormen Zehrkosten auf das äußerste eingeschränkt ist. Darum ist das Erscheinen der Zeitung wichtiger denn je, und wir hoffen, falls die Geldentwertung nicht noch schlimmer wird, mindestens alle vier Wochen eine Nummer herausgeben zu können. Sobald die Verhältnisse sich bessern, werden wir sofort die alte Erscheinungsweise wieder herstellen.

Viele unserer Mitglieder waren der Meinung, daß nur kleine Verbände mit solchen Einschränkungen zu kämpfen hätten. Das ist ein Irrtum; denn auch die größten und stärksten haben zu Raumkürzungen, größeren Pausen oder Verringerung der Auflage greifen müssen. So z. B. die Fabrik-, sowie Textilarbeiter, ferner der Baugewerksbund, die Gemeinde-, Metall-, Holzarbeiter und andere.

Um auch weiterhin Ersparnisse zu machen, haben wir die Auflage der Zeitung erheblich herabgesetzt. In Betrieben, wo mehrere Mitglieder zusammenarbeiten, können sich vorläufig zwei und mehr Mitglieder sehr gut mit einer Zeitung behelfen und werden sich hoffentlich hiermit einverstanden erklären. Auch das ist nur eine Notmaßnahme für vorübergehende Zeit, ebenso wie wir an Stelle der gewerkschaftlichen Frauenzeitung den weiblichen Mitgliedern in Zukunft unsere Verbandszeitung liefern werden.

Aus Vorstehendem ergibt sich zweifellos die Wichtigkeit einer geordneten Finanzwirtschaft, deshalb muß die satzungsgemäße **Beitragshebung in Höhe eines Stundenlohnes und die schnelle Geldablieferung** besser beachtet werden. Die Kassierung ist überall am Lohnzahlungstage vorzunehmen, wo irgend möglich, ist Betriebskassierung durchzuführen. Einzelkassierung muß spätestens am Sonntag erledigt sein. Jeder Unterkassierer hat seine Einnahmen sofort, spätestens am zweiten Tag nach der Kassierung an die zuständige Stelle abzuführen, auch wenn noch nicht alle gezahlt haben. In großen Orten ist es billiger, das Geld sofort am Tage nach der Kassierung auf Postcheckkonto einzuzahlen, als Straßenbahn zu benutzen. Auch Einzelmitglieder sollten alle 14 Tage durch Postscheck zahlen, aber leider können sich manche noch immer nicht zu dieser einfachen und billigen Zahlungsmethode verstehen. Ist es denn so schwer, die alten Zöpfe abzuschneiden und sich den Zeiterfordernissen anzupassen?

Jeder Tag Versäumnis bei der Geldablieferung schädigt den Verband um Milliarden. Würden unsere Ratschläge besser befolgt, dann bräuchten wir unsere Mahnungen nicht so oft zu wiederholen. Jedes Mitglied weiß doch aus seinem eigenen Haushalt, daß ihm jede verspätete Lohnentnahme großen Schaden verursacht. Gerade so liegt es auch im Verbandshaushalt, wenn wir mit den Einkünften der vorletzten oder gar noch einer früheren Woche die Ausgaben der kommenden Woche bestreiten sollen. Nur ein Beispiel: Vor einigen Wochen stieg eine Rechnung für Beitragsmarken in Höhe von

dreißig Millionen, die wir nicht sofort begleichen konnten, nach zehn Tagen auf 300 Millionen! Auch die Verbandsangestellten leiden unter diesen Zuständen, denn sie erhielten in den letzten acht Wochen ihre Gehälter mit mindestens 14 Tagen Verspätung und haben dadurch große Opfer gebracht.

Alle finanziellen Schwierigkeiten sind sofort behoben, wenn sämtliche Mitglieder den Wochenbeitrag pünktlich in Höhe eines Stundenlohnes bezahlen, und die Kassierer die Gelder sofort der Gau- oder Hauptkasse zusenden.

Auch hier erinnern wir daran, daß wir nicht höhere Beiträge verlangen als andere Verbände. Gewiß kommt auch dort Beitragsdrückeberger vor, aber solche schlechten Beispiele soll man sich nicht zum Muster nehmen. Übrigens haben eine Reihe anderer Verbände in den letzten Wochen erhebliche Extrabeiträge ausgeschrieben, und wir müßten zur gleichen Maßnahme greifen, wenn auch weiterhin viele Mitglieder unsere Ratschläge nicht befolgen.

Rückständige Beiträge können nicht in der alten Beitragshöhe nachgezahlt, sondern müssen in Höhe der jeweilig geltenden Beiträge geleistet werden. Wird der Lohn teilweise in Deputaten, freier Wohnung usw. gegeben, so ist dies selbstverständlich beim Beitrag mit zu berücksichtigen.

Die Kassierer haben nur soviel Marken auszugeben, wie für eine Woche von dem Unterkassierer gebraucht werden. Letztere sind verpflichtet, alle nicht verkauften Marken restlos bei der Wochenabrechnung zurückzugeben.

Die Bekanntgabe von Höchst- und Mindestbeiträgen erfolgt nicht mehr in der Zeitung. Die Höhe der Beiträge ist unbegrenzt und richtet sich nach den Löhnen. Der Mindestbeitrag soll vorläufig dem Porto für einen einfachen Fernbrief (ab 1. Okt. zwei Millionen, ab 10. Okt. fünf Millionen) entsprechen.

Vor allem darf die Agitation in dieser ersten Zeit nicht als überflüssig und zwecklos, sondern sie muß als dringender denn je betrachtet werden. Gerade jetzt beobachten wir, daß viele Kollegen aus Privat- und Handelsgärtnereien zu uns kommen, Not und unglaubliche Rückständigkeit ihrer Unternehmer treibt sie dazu. Viele solcher Kollegen können noch gewonnen werden, sucht sie auf, führt sie dem Verband zu! Der Gau Hannover hat in dieser Beziehung erfreuliche Erfolge erzielt. Durch solche vermehrte Werbetätigkeit zeigen wir dem Unternehmertum gleichzeitig, daß wir nicht daran denken, unsere Tätigkeit einzustellen, wie so mancher im stillen schon hoffte.

Bei Betriebseinschränkungen, Entlassungen und Kurzarbeit beachtet die gesetzlichen Bestimmungen. Durch Rundschreiben Nr. 8 haben wir den Verwaltungen die wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt.

Mit den Erfolgen unserer Lohnbewegungen können wir uns überall sehen lassen, und das alte Verhältnis zu anderen Berufungen wird auch weiter innegehalten werden, wenn unsere Mitglieder treu zur Organisation halten. In den wenigen Fällen, wo Kollegen glaubten, als Unorganisierte bessere Erfolge und größere Ersparnisse zu erzielen, haben sie bittere Erfahrungen machen müssen. Wer heute nicht organisiert ist, wird elend an die Wand gedrückt und rücksichtslos ausgebeutet. **Diese Fälle zeigen also deutlich, daß die Gewerkschaften nie notwendiger als jetzt waren.**

Zum Entscheidungskampf des deutschen Volkes

erlassen die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen einen Alarmruf an alle Arbeiter, Angestellten und Beamten, in dem eindringlich auf die der deutschen Arbeitnehmerschaft drohenden Gefahren hingewiesen wird. Obgleich ein unerbittlicher Gegner im Westen des Reiches stehe und nur auf den Zerfall der Republik

laure, um damit auch die Grundrechte der Arbeiter zu vernichten, entblöde sich die deutsche Reaktion nicht, ebenfalls an den Säulen des Reiches zu rütteln. Alle innerpolitischen Gegner der Republik hätten sich gegen sie verschworen, um ihre Sonderziele zu verwirklichen.

Dazu gehört in erster Linie die Niederknüpfung der Arbeiterschaft, weil sie ein fester Hort der Republik, aber auch nicht gewillt ist, sich die Ernüchterungen der letzten Jahre nehmen zu lassen. Die schärfsten Gegner des Klassenkampfes hätten nunmehr selbst die Sturmflagge des rücksichtslosesten Klassenkampfes aufgerollt, um eine unbeschränkte Diktatur aufzurichten.

Ihr Ziel ist Beseitigung des Achtstundentages, der Erwerbslosenfürsorge und sonstiger Arbeiterschutzbestimmungen, ihre Parole Befreiung des Landes vom Marxismus, trotzdem gerade die deutschen Arbeiter unentwegte Vorkämpfer des Reichsgedankens waren.

Man will die Erben der Nation, die trotz aller Entbehrungen die schwersten Opfer an Gut und Blut gebracht, mit Füßen treten, will sie durch Arbeitslosigkeit und Hunger zermürben und zu willigen Sklaven machen.

All diesen Machenschaften gilt es, geschlossen entgegenzutreten, um den Ansturm zu brechen. Die Gewerkschaften sind entschlossen, diesen Kampf zu führen, darum scharf euch zusammen, haltet Disziplin.

Nieder mit den Feinden der Arbeiterklasse! Es lebe die deutsche Republik!

Blumengeschäfte

Neue Lohnregelung im Zentraltarif.

Im Zentraltarif ist folgende Änderung des Kap. II „Entlohnung“ vereinbart:

Die Lohnregelung wird auf der Grundlage eines für eine bestimmte Zeit festgesetzten Grundlohnes vorgenommen. Die Anpassung an die Veränderungen des Geldwertes erfolgt durch eine Meßziffer.

Die Meßziffer wird durch den Geschäftsführenden Ausschuß für bestimmte Zeiträume festgesetzt und bekannt gegeben. Sie gilt für das gesamte Tarifgebiet.

Der Mindestgrundlohn beträgt für die Woche vom 9. bis 15. 9. für Binderinnen nach 3jähriger Berufstätigkeit 10 000 000 M., nach 5jähriger Berufstätigkeit 15 000 000 M., für Lehrlinge im ersten Lehrjahr 3 000 000 M., im zweiten Lehrjahr 5 000 000 M., im dritten Lehrjahr 8 000 000 M. pro Woche.

Die auf diesen Mindestgrundlöhnen mittels der jeweiligen Meßziffern zu errechnenden Wochenlöhne gelten für alle Blumengeschäfte im Deutschen Reich, sofern nicht besondere örtliche Tarifvereinbarungen bestehen.

Die Meßziffer beträgt für die Woche vom 30. 9. bis 6. 10. das zwölfwache des Grundlohnes. Steigerung gegen die Vorwoche = 100 Prozent.

Rundschau

Erleichterung der Lohnsteuer.

Ab 30. September werden die Ermäßigungen der Lohnsteuer nicht mehr monatlich, sondern wöchentlich nach einem bestimmten Index festgestellt. Als Grundlage gelten die Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte. Diese betragen:

bei Monatseinkommen:	bei wöchentlicher Lohnzahlung:
für den Ehemann 720 T. M.	für den Ehemann 172 800 M.
für die Ehefrau 720 T. M.	für die Ehefrau 172 800 M.
für jedes Kind 4 800 T. M.	für jedes Kind 1 152 000 M.
für Werbungskosten 6 000 T. M.	für Werbungskosten 1 440 000 M.

Für die erste Oktoberwoche werden diese Ermäßigungen versechsfacht. Bemerkt sei ausdrücklich noch, daß diese Bestimmung erst auf solche Löhne Anwendung findet, die nach dem 30. September 1923 fällig und gezahlt werden.

Änderungen in der Sozialversicherung.

Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung erfolgt ab 20. August auf Grund des tatsächlichen, nach oben auf volle Tausend abgerundeten Entgelts für den Kalendertag, der dann mit 360 multipliziert wird. Nur für unständig Beschäftigte gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des Ortslohnes. Weiter werden mit Wirkung vom 1. Oktober ab die Gehalts- und Lohnklassen 40—50 der Angestellten- und Invalidenversicherung, deren Jahresarbeitsverdienste und Beitragsmarken verzehnfacht. Wer weniger als 1200 Millionen Mark im Monat verdient, zahlt ausnahmsweise in der 36. Gehalts- oder Lohnklasse, deren Beiträge aber ebenfalls verzehnfacht werden. Auch für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 werden nur Beitragsmarken nach Maßgabe dieser Verordnung verkauft.

In der Krankenversicherung kann auf Grund einer VO. vom 27. 9. der tatsächliche, auf volle Hunderttausend

nach oben abgerundete Tagesarbeitsverdienst als Grundlohn Berücksichtigung finden. Soweit dies geschieht, können die Arbeitgeber Listen über den gezahlten Lohn an den Zahltagen einreichen und müssen ihre Bücher zur Nachprüfung offen halten. In diesem Falle fällt die Verpflichtung zu den vorgeschriebenen An- und Abmeldungen weg. Falls zuletzt eingetretene Versicherte noch nicht in den Listen stehen, hat ihnen der Arbeitgeber bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über die Höhe des gezahlten Entgelts zu erteilen. Der Kassenvorstand kann bestimmen, daß die Arbeitgeber die Beiträge am jeweiligen Lohntag einzuzahlen haben. Bei Verspätung tritt Erhöhung gemäß Reichsindex ein.

Ersatzkassen müssen bei Bemessung des Grundlohnes ein Entgelt wählen, daß in der Mitte zwischen dem Mindesthöchstbetrag des Grundlohnes und dem wirklichen Arbeitsverdienst des Versicherten liegt.

Die Gärtnerkrankenkasse in Hamburg teilt uns folgende Schlüsselzahlen zu ihrer Grundtabelle („A. D. G.-Ztg.“ Nr. 18) mit: Woche vom 23. bis 29. 9. für Beiträge und Leistungen 8 Millionen, vom 29. 9. bis 6. 10. für Beiträge 14 Millionen, für Kranken- und Sterbegeld 8 Millionen, vom 7. bis 13. 10. 20 Millionen Mark für Beiträge und 14 Millionen Mark für Sterbegeld.

In der Erwerbslosenfürsorge ist die Wartezeit auf drei Tage abgekürzt worden.

Privatgärtnerwohnungen und Mieterschutz.

Am 21. 9. erschien in der Deutschen Obst- und Gemüsebau-Zeitung noch ein Artikel über dieses Thema, der im Hinblick auf das am 1. 10. in Kraft tretende Mieterschutzgesetz als völlig veraltet bezeichnet werden kann, aber gegen gekündigte Inhaber von Werk- und Dienstwohnungen so scharf machte, daß wir ihm die jetzt geltenden Bestimmungen entgegensetzen wollen.

Wünscht heute ein Vermieter Aufhebung des Mietverhältnisses, so muß er binnen 6 Monaten beim Amtsgericht klagen. Dies ist aber nur möglich, wenn der Mieter sich verleblicher Belästigungen schuldig macht oder den Mietraum durch unangemessenen Gebrauch gefährdet bzw. wenn er länger als zwei Monate keine Miete zahlt, oder wenn (§ 4) der Vermieter ein dringendes Interesse an den Räumen hat, dessen Nichtbeachtung eine schwere Unbilligkeit für ihn bedeuten würde.

Diese Vorschriften gelten auch für Räume, die für die Dauer eines Dienstverhältnisses vermietet oder überlassen sind, und zwar über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, sofern letzteres nicht aus einem wichtigen Grunde fristlos gelöst wird (§§ 20 und 21.)

Gewerkschaftliche Betätigung rechtfertigt die Aufhebung des Mietvertrages nicht.

Für die weitere Überlassung ist Mietzins zu zahlen, der vom Mietvertragsamt festgesetzt wird.

Leider schränkt der § 22 diesen Schutz der Inhaber von Dienstwohnungen stark ein. Als dringendes Interesse gemäß § 4 gilt es nämlich schon, wenn der Vermieter den Raum für den Nachfolger des Mieters im Dienstverhältnis dringend braucht.

Während gemäß § 6 die Zwangsvollstreckung eines Räumungsurteils bei Mieträumen von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraumes abhängig gemacht wird (siehe auch § 36), genügt bei Dienstwohnungen schon die Zahlung eines angemessenen Geldbetrages.

Angesichts dieser dehnbaren Bestimmungen ist eine Verfügung der Preussischen Minister des Innern und für Volkswohlfahrt vom 7. 6. 1923 über Polizeiliche Unterbringung Obdachloser sehr beachtlich, weil sie besonders bei Privat- und Guts-gärtnern Anwendung finden kann.

Diese Verfügung (II. 6. Nr. 1303 — M. d. I. IV E. 2149) besagt nämlich, daß die Polizei Obdachlose auch bei Vorliegen eines Räumungsurteil zwangsweise wieder in ihre Wohnung einweisen kann, sofern es ihr unmöglich ist, andere Räume durch Erbauung, Anmietung, Kauf oder Instandsetzung zu beschaffen. Nur muß sie bei derartigen Eingriffen, vor allem bei Werkwohnungen, von vornherein eine bestimmte Zeitdauer der Zwangsunterbringung angeben.

Entlastung der Gerichte.

Durch VO. vom 15. 9. ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ab 1. 10. auf 500 Millionen Mark erhöht worden. Für die Berufung ist ein Streitobjekt von mehr als 50 Millionen Mark erforderlich. Revision ist zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eine Milliarde Mark übersteigt.

Lohn- und Gehaltspfändung.

Der Arbeitslohn ist ab 13. August bis zur Summe von 60 Millionen Mark für das Jahr und, soweit er diese Summe übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Dieser unpfändbare Teil des Mehrbetrages erhöht sich für jede unterhaltsberechtigzte Person um ein Sechstel, höchstens jedoch um zwei Drittel des Mehrbetrages. Diese Vergünstigung findet jedoch auf Einkommen über 200 Millionen Mark jährlich keine Anwendung.